

**GLASBRUCH
IST KEINE
GEWÄHRLEISTUNGSSACHE**

Auszug aus GFF-Zeitschrift für
Glas-Fenster-Fassade 4/2002

RA Roland Jaspers, Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker

Landgericht Karlsruhe: **Glasbruch ist keine Gewährleistungssache**

Seit Jahren wird die Technische Beratung im Fachverband Glas · Fenster · Fassade immer wieder mit der Frage konfrontiert, dass Kunden während der Gewährleistungszeit bei Glasbruch kostenfreien Ersatz vom Glaser und Fensterbauer fordern. In den meisten Fällen konnten derartige Ansprüche mit Erläuterungen zu den besonderen Eigenschaften von Glas („Sprödigkeit als unterkühlte Schmelze“) und den Lieferbedingungen der Vorlieferanten abgewehrt werden. Diese Vorgehensweise wurde jetzt in der 2. Instanz vom Landgericht Karlsruhe im Grundsatz bestätigt.

Vorausgegangen war ein Rechtsstreit über einen Einlauf in einer senkrechten Scheibe eines im Februar 2000 verglasten Wintergartens, der sich im August des gleichen Jahres (nach Abnahme und Bezahlung der Schlussrechnung) über die gesamte Breite der Scheibe ausgedehnt hatte. Während ein Amtsgericht den Glaser und Fensterbauer gewährleistungspflichtig gesehen und sogar eine verschuldensunabhängige Haftung des Unternehmers festgestellt hatte, war die Berufung beim Landgericht erfolgreich. Aus anwaltlicher Sicht kann zu dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 29. November 2001, Geschäftsnummer 5 S 120/01, folgendes ausgeführt werden:

Das Landgericht Karlsruhe war der Auffassung, dass der Glasbruch keinen Mangel der Werkleistung darstellt. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Mangel in zwei Erscheinungsformen in Betracht kommen. Zum einen als Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, solches war im vorliegenden Fall nicht der Fall. Darüber hinaus liegt ein Mangel dann vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit des Werkes abweicht. Wäre die VOB/B vereinbart gewesen, hätte die Werkleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Hier kam es aber, weil die VOB/B nicht vereinbart war, darauf an, ob der Mangel durch Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit gegeben ist. Das Gericht war hier der Auffassung, dass nicht jeder Sprung, der nach Abnahme der Werkleistung während des Laufes der Gewährleistungsfrist sichtbar wird, ohne weiteres dem Glaser anzulasten ist. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für das Entstehen von Sprüngen in Glasscheiben, die nicht in den Verantwortungsbereich des Glasers fallen. Sicherlich – und dies hat das Gericht auch gesehen – ist ein Sprung im Glas ein mögliches Anzeichen

für einen Mangel. Der Auftraggeber hätte in diesem Fall aber nachzuweisen, dass dieser Mangel vom Handwerker zu vertreten war. Dies ist ihm in diesem Fall nicht gelungen, weil ein Sachverständigengutachten ergeben hat, dass der Glaser das richtige Glas geliefert und dieses auch ordnungsgemäß eingebaut hatte. Einen Materialfehler konnte der Sachverständige nicht feststellen und hat deshalb die Auffassung vertreten, ein derartiger Glassprung sei „schicksalhaft“. Für Schicksalhaftes hat aber der Glaser nicht einzustehen, dies fällt nicht in seinen Verantwortungsbereich.

■ Fazit

Für die gesamte Branche ist es sehr positiv, dass ein „Hohes Gericht“ klargestellt hat, dass das Risiko für Glasbruch mit der Abnahme auf den Auftraggeber übergeht und nicht beim Glaser und Fensterbauer liegt. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Verglasungsfehler. Trotzdem bleiben zwei Empfehlungen: 1. Ein Hinweis in den Geschäftsbedingungen, dass für das Glasbruchrisiko nicht gehaftet werden kann, stellt die Rechtslage von vorneherein klar und lässt entsprechende Haftungsfragen beim Auftraggeber erst gar nicht aufkommen. 2. Der Kunde sollte auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Glasversicherung hingewiesen werden, um das Glasbruch-Risiko über eine relativ geringe Versicherungsgebühr abwälzen zu können. Auch kann die Vermittlung einer solchen Versicherung dann einen zusätzlichen Deckungsbeitrag liefern.

Das Urteil im Wortlaut des Tatbestands und die Entscheidungsgründe kann bei der Technischen Beratung gegen frankierten Rückumschlag (B4 € 1,53) angefordert werden.

INGENIEURBÜRO BANGRATZ

Statik und Konstruktion
im Glas- und Stahlbau

- Statische Berechnungen v. Glas- u. Tragkonstruktion
- Entwicklung konstruktiver Lösungen
- Abwicklung der Zustimmung im Einzelfall (ZIF)

74076 Heilbronn, Paul-Göbel-Str. 1
Tel. 07131-173313 Fax -173726
eMail bangratz@t-online.de

